

Grundsatz des Handelsrechts an, daß Kaufleute, welche mit einander in Geschäften stehen, die Verpflichtung haben, wenn der Eine dem Andern einen auf die Gattung von Geschäften, die sie mit einander betreiben, bezüglichen Auftrag giebt, sich in möglichst kurzer Zeit zu erklären, ob der Beauftragte den Auftrag annehmen will oder nicht, widrigenfalls derselbe für angenommen geachtet wird — ein Satz, der von dem gewöhnlichen Rechte nicht unbedeutend abweicht, nach welchem Niemand verpflichtet ist, eine solche Erklärung zu geben, wie denn auch aus der Unterlassung der ausdrücklichen Ablehnung keineswegs eine Präsomption der Annahme folgt. Nichts desto weniger muß die unterzeichnete Deputation nach abermaliger reiflicher Erwägung der Sache, auch in Betracht der von den Herren Commissarien gegen jenen Zusatz angeführten Gründe der Kammer anrathen, den fraglichen Zusatz sowohl in der frühern, als in der neuern Fassung abzulehnen, also sich mit dem diesfalligen Beschlusse der zweiten Kammer zu vereinigen. Jenes Princip nämlich gilt schon im Allgemeinen nur unter Kaufleuten; die Verhältnisse aber, welche die Wechselordnung regelt, kommen sehr oft auch unter Personen vor, wovon nur eine oder wohl auch gar keine dem Kaufmannsstande angehört, und es würde bedenklich sein, Gelehrte, Beamte, Rentiers, Gutsbesitzer, Künstler, Handwerker und ähnliche Personen mit einer solchen Verbindlichkeit belasten zu wollen. Dann würde der Satz aber auch nicht einmal auf alle Kaufleute passen, sondern nur auf diejenigen, welche Wechselgeschäfte betreiben, also namentlich auf Banquiers, — endlich auch nicht einmal auf alle und jede Banquiers, sondern nur auf die, welche mit demjenigen, der ihnen den hier fraglichen Auftrag giebt, bereits in Wechselgeschäftsverbindung stehen. Somit erhellt, daß in der Wechselordnung jenes Princip nicht füglich einen Platz finden kann.

Präsident v. Carlowitz: Der von der jenseitigen Deputation beantragte Zusatz hat in der zweiten Kammer keine Annahme gefunden. Auch unsere Deputation, die früher sich dafür verwendet hatte, geht von dem frühern Gutachten zurück und giebt denselben auf. Es bleibt mir daher nur übrig, die einfache Frage auf die Annahme des §. 138 zu stellen, und ich frage die Kammer: ob Sie denselben annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

#### §. 139.

Auf der verweigerten, oder unvollständig (nicht gezogenermaßen) bewirkten Annahme eines trassirten Wechsels, auch beziehentlich auf der unterlassenen Abgabe einer Erklärung (vergl. §. 135, 136 und 137) beruht ein besonderer Regreß des Inhabers auf den Aussteller und alle übrigen Vertreter des Wechsels, welcher vor dem Eintritte der Verfallzeit stattfindet.

(Die Motive s. in Nr. 3 der Mittheilungen der zweiten Kammer S. 769 flg.)

Der Hauptbericht sagt zu diesem Paragraphen:

In Berücksichtigung der bei §. 110 und 111 stattgefundenen Aenderungen hat die jenseitige Deputation vorgeschlagen, diesen Paragraphen folgendermaßen zu fassen:

„Wenn auf gehörig geschehene Präsentation eines Wechsels zur Annahme diese nicht, oder nicht vollständig (§. 111) erfolgt und darüber Protest erhoben worden ist, so steht dem Inhaber gegen den Aussteller und alle übrigen

Vertreter des Wechsels ein besonderer Regreß zu, welcher vor dem Eintritte der Verfallzeit stattfindet.“

Der Kammer wird

der Beitritt zu diesem Vorschlage anempfohlen.

Der Nachbericht fügt hinzu:

Hinsichtlich des Inhalts ist Uebereinstimmung da. Ueber die Fassung hat man sich jedoch bei der Debatte in der zweiten Kammer nicht vereinigen können und diese daher der künftigen Redactionsdeputation anheimgegeben. Man empfiehlt der Kammer, diesem Beschlusse beizutreten.

Präsident v. Carlowitz: Es liegt hier ein Amendement Sr. Königl. Hoheit vor, statt: „nicht vollständig“ (§. 111. S.) zu setzen: „nicht von dem Bezogenen“. Ich muß erwarten, ob und wie Se. Königl. Hoheit dieses Amendement zu motiviren gedenken.

Prinz Johann: Ich erlaube mir, mein Amendement mit einigen Worten zu entwickeln. Es beruht auf denselben Gründen, warum §. 111 b. die Kammer angenommen hat, wie ich mir zu beantragen erlaubt habe. Nach dem Paragraphen, wie er jetzt dem Deputationsvorschlage gemäß lauten soll, und nach der Fassung des §. 143 steht die Sache ganz einfach so, daß der Regreß Mangel Annahme dann statthaft ist, wenn entweder der Wechsel gar nicht acceptirt oder bloß theilweise acceptirt ist. Ist er jedoch mit Bedingung acceptirt worden, so wird er für voll acceptirt geachtet, es findet also der Regreß Mangel Annahme nicht statt. Da jedoch die Kammer angenommen hat, daß bei Wechseln, die im Auslande ausgestellt sind, die Gesetze des Auslandes Platz greifen, so würde wohl auch hier eine Modification nothwendig sein. Es würde nämlich die Regel die sein, daß jeder Wechsel, der gar nicht oder nur theilweise oder auf Bedingung acceptirt ist, dem Regreß Mangel Annahme unterliege. Umgekehrt werde ich mir aber erlauben, zu §. 143 ein Amendement zu beantragen, welches ausdrückt, daß in den Fällen die Regreßnahme Mangel Annahme bloß ausgeschlossen werde, wo die Wechsel für voll acceptirt zu achten sind, wodurch die Bestimmung des §. 139 eine Ausnahme bekommt.

Präsident v. Carlowitz: Es soll also nach diesem Amendement statt der Worte: „nicht vollständig“ (§. 111) gesetzt werden: „nicht von dem Bezogenen“. Ich frage die Kammer: ob sie dieses Amendement unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt.

Referent Domherr D. Günther: Ich erlaube mir hierauf zu bemerken, daß allerdings, nachdem von der Kammer das angenommen worden ist, was Se. Königl. Hoheit bei §. 111 b. oder c. beantragt haben, nun auch hier eine kleine Aenderung vorgenommen werden müßte, damit Beides in Consequenz stehe. Ob gerade der gewählte Ausdruck der bezeichnendste sei, getraue ich mir im Augenblicke nicht zu entscheiden. Ich glaube, es dürfte das der Redaction zu überlassen sein.